

**Härtefallfonds Energie- und Wassersperren
Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine**

Präambel

Der Sozialausschuss der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 23. November 2022 die Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung sozialer Härten bei Strom-, Gas- und/oder Wassersperren durch finanzielle Unterstützung beschlossen. Im Haushalt 2023 soll ein Betrag von 100.000 € als Härtefallfonds zur Verfügung gestellt werden.

Zweck

Zweck des Fonds ist die Abwendung von Strom-, Gas- und/ oder Wassersperren bei Bürger/-innen, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind.

Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann ausschließlich natürlichen Personen (Privathaushalten) gewährt werden, die sich zur Abwendung oder Aufhebung von Versorgungsunterbrechungen (Sperrungen) nicht selbst helfen können bzw. für die Fälle, in denen vorrangige staatliche Leistungen oder andere Hilfsmöglichkeiten nicht greifen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Die Ankündigung einer Sperrung durch den Energieversorger liegt vor.
2. Die/der Betroffene
 - wirkt bei der Feststellung von Ansprüchen zur Kostenübernahme mit und
 - verhält sich nicht sozialwidrig oder verantwortungslos und die Rückstände, die zur Sperrandrohung geführt haben, sind nicht mutwillig herbeigeführt.
3. Das Ergebnis der Prüfung vorrangiger Ansprüche (soziale Leistungen, Härtefallfonds des Bundes) ist negativ (Ablehnungsbescheid/e liegt/liegen vor) und die Zahlungsrückstände können nicht anderweitig gedeckt werden.

Ein Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme der Zahlungsrückstände gegenüber dem Energieversorger sind an den Fachbereich Schulen, Soziales, Migration und Integration, Stichwort Härtefallfonds, 48427 Rheine oder per E-Mail an soziales@rheine.de zu richten.

Härtefallkommission

Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet eine Härtefallkommission bestehend aus folgenden Mitgliedern (im Verhinderungsfall deren persönliche Vertreter/-innen):

1. Beigeordneter Bildung, Jugend, Schulen, Soziales, Migration und Integration
2. Fachbereichsleiterin Schulen, Soziales, Migration und Integration
3. Jugendamtsleiterin
4. Fachbereichsleiter Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement

Die Härtefallkommission behält sich eine individuelle Prüfung des Einzelfalls vor, die sich an folgenden Kriterien orientiert (keine abschließende Aufzählung):

- Grundsatz des Erhalts der Wohnung bzw. der Energieversorgung
- (plötzliche) Krankheit, gesundheitliche Einschränkungen, (plötzliche) Behinderung
- Pflegebedürftigkeit

- minderjährige(s) Kind(er) im Haushalt
- kein Vermögen vorhanden oder das Vermögen ist nicht sofort verwertbar
- Vermeidung von stationären Formen der Unterbringung
- Vermeidung von dauerhafter Hilfebedürftigkeit
- Berücksichtigung von Eigeninitiative bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit (z. B. bereits vorliegender Entschuldungsplan)
- weitere individuelle Kriterien.

Bei Bedarf kann die Härtefallkommission weitere Sachverständige (z. B. Vertreter der Fachstelle Wohnraumsicherung) hinzuziehen. Die Beschlüsse der Härtefallkommission werden schriftlich dokumentiert.

Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Härtefallfonds besteht nicht. Eine Zuwendung kann im Geltungsjahr des Fonds pro Privathaushalt im Regelfall nur einmalig gewährt werden. Die Zuwendung soll als Darlehn gewährt werden wenn absehbar ist, dass im Zuwendungsjahr eine teilweise oder vollständige Rückzahlung durch die/den Betroffene/n möglich ist.

Die Zahlung soll möglichst unmittelbar durch die Stadt Rheine an den Energieversorger erfolgen, andernfalls hat die/der Zuwendungsempfänger/-in der Stadt Rheine die Weiterleitung der Zahlung an den Energieversorger schriftlich nachzuweisen.

Dem Sozialausschuss ist regelmäßig über die Antragslage zu berichten.

Geltungsdauer

Die Zuwendungsrichtlinien gelten ab Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 bis 31.12.2023.